

**Grundsätze der Zusammenarbeit von Arbeitsgemeinschaft, Ratskommission, Rat und
Verwaltung in Behindertenangelegenheiten
Beschlissen vom Rat der Stadt Recklinghausen am 14.12.2001**

Vorbemerkung

Die Interessenvertretung und Interessenberücksichtigung von Menschen mit Behinderungen sind in der Stadt Recklinghausen in unterschiedlichen Strukturen organisiert. Im Sinne der Verwirklichung der in den „Leitsätzen für eine behindertenfreundliche Stadt Recklinghausen“ formulierten Ziele ist eine kontinuierliche, vertrauensvolle und ergebnisorientierte Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Gremien und der Stadtverwaltung unerlässlich.

Die Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen in der Stadt Recklinghausen (Arbeitsgemeinschaft) versteht sich als Zusammenschluss aller im Bereich der Behindertenarbeit örtlich tätigen Gruppen, Vereine und Organisationen. Sie vertritt die Belange von Menschen mit Behinderungen und arbeitet für eine behindertenfreundliche Stadt. Sie versteht sich als Anregerin der Diskussion behindertenpolitischer Fragestellungen und als beratendes Fachgremium aus Betroffenen und Verbandsvertretern insbesondere für die Ratskommission für Behindertenangelegenheiten der Stadt Recklinghausen.

Die Ratskommission für Behindertenangelegenheiten der Stadt Recklinghausen (Ratskommission) ist vom Rat der Stadt Recklinghausen eingesetzt worden mit dem Ziel, die direkte Beteiligung der hier lebenden Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung der Stadt Recklinghausen zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern sowie insbesondere eine entsprechende Bewusstseinslage für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Rat und Verwaltung der Stadt Recklinghausen sind nicht nur auf Grund gesetzlicher und sonstiger Vorschriften, sondern auch auf Grund ihres Bekenntnisses zu den in den „Leitsätzen“ formulierten Zielen gehalten und willens, die Belange von Menschen mit Behinderungen in ihrer alltäglichen Arbeit zu berücksichtigen und dazu beizutragen, aus Recklinghausen eine behindertenfreundliche Stadt zu machen.

In Übereinstimmung von Arbeitsgemeinschaft, Ratskommission, Rat und Verwaltung sollen die im folgenden vorgelegten „Grundsätze“ in schriftlicher Form die erzielten Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit der unterschiedlichen Beteiligten festhalten und somit die Basisstruktur dieser Zusammenarbeit beschreiben.

**Ratskommission – Grundsätze der Zusammenarbeit 2001
Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgemeinschaft für
Behindertenfragen in der Stadt Recklinghausen, der Ratskommission für
Behindertenangelegenheiten sowie Rat und Verwaltung der Stadt Recklinghausen**

I. Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgemeinschaft und Ratskommission

1. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft und der Vorsitzende der Ratskommission sind gegenseitig Kontaktpersonen für alle Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgemeinschaft und Ratskommission betreffen.
2. Der Vorsitzende der Ratskommission und/oder weitere Mitglieder der Ratskommission können an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen, sofern die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht einzelne Punkte unter sich zu diskutieren wünschen.
3. Verwaltungsvorlagen für die Ratskommission, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Leitsätze oder für die Zusammenarbeit von Ratskommission und Arbeitsgemeinschaft sind, werden in Abstimmung

mit dem Vorsitzenden der Ratskommission und dem zuständigen Beigeordneten im Entwurf der Arbeitsgemeinschaft zur Stellungnahme vorgelegt.

4. Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen der Ratskommission zu machen. Nach Prüfung der Zuständigkeit der Ratskommission und entsprechender Zustimmung des zuständigen Beigeordneten sowie des Vorsitzenden der Ratskommission bereitet die Verwaltung die Beratung der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte zur nächsten, spätestens zur übernächsten Sitzung der Ratskommission vor.

II. Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgemeinschaft und Verwaltung

5. Der/die Referent/in für Behindertenangelegenheiten der Stadt Recklinghausen (Fachkraft) und der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sind gegenseitig Kontaktpersonen für alle Angelegenheiten, die die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgemeinschaft und Verwaltung betreffen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden unter Beteiligung des zuständigen Beigeordneten – ggf. unter Hinzuziehung weiterer Vertreter der Verwaltung – besprochen.

6. Die Fachkraft bzw. in ihrem Verhinderungsfall ihr/e Vertreter/in nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil. Diese Teilnahme dient zum einen der fachlichen Darstellung von angesprochenen Sachverhalten und nachgefragten Zuständigkeiten aus Sicht der Verwaltung der Stadt Recklinghausen, zum anderen der darüber hinausgehenden Information von Seiten der Fachkraft über aktuelle oder denkbare Projekte. Über die Einladung oder Hinzuziehung weiterer Vertreter der Verwaltung zu Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten entscheidet die Arbeitsgemeinschaft.

7. Sofern die Arbeitsgemeinschaft im Einzelfall keine Einwände erhebt, werden in den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft vorgetragene Anregungen und Informationen von der Fachkraft an die Verwaltung weitergeleitet.

8. Der zuständige Beigeordnete und/oder ein von ihm beauftragter Beschäftigter der Stadtverwaltung können an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen, sofern die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nicht einzelne Punkte unter sich zu diskutieren wünschen.

III. Zusammenarbeit zwischen Ratskommission und Rat sowie Ausschüssen

9. Der Bürgermeister ist Kontaktperson der Ratskommission bei der Stadt Recklinghausen in allen Angelegenheiten, für die der Rat der Stadt Recklinghausen oder einer seiner Ausschüsse gemäß Gemeindeordnung NW sowie sonstiger Gesetze zuständig ist.

10. Der Rat und seine Ausschüsse fühlen sich im Sinne der Leitsätze verpflichtet, die Interessen von Menschen mit Behinderungen bei der Beratung aller relevanten Angelegenheiten zu berücksichtigen und ggf. den Vorsitzenden der Ratskommission bzw. seinen Vertreter hinzuzuziehen.

11. Die Ratskommission hat Antrags- und Anfragerecht an den Rat und seine Ausschüsse. Bei der Beratung dieser Anträge oder Anfragen im Rat bzw. in seinen Ausschüssen hat der Vorsitzende der Ratskommission bzw. sein Vertreter Rederecht.

12. Die Ratskommission ist an der Vorstellung grundsätzlicher Planungsvorhaben in einem zuständigen Fachausschuss zu beteiligen. Hierzu entsendet die Ratskommission bis zu drei Vertreter.

13. Die Ratskommission sucht aktiv die Zusammenarbeit zu den Ratsgremien der Stadt Recklinghausen, insbesondere zum Seniorenbeirat.

IV. Zusammenarbeit zwischen Ratskommission und Stadtverwaltung

14. Der/die Referent/in für Behindertenangelegenheiten der Stadt Recklinghausen (Fachkraft) ist Kontaktperson der Ratskommission bei der Stadtverwaltung Recklinghausen in allen Angelegenheiten, für die die Stadt Recklinghausen verwaltungsmäßig zuständig ist. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden zwischen den Vorsitzenden der Ratskommission und dem zuständigen Beigeordneten – ggf. unter Hinzuziehung weiterer Vertreter der Verwaltung – besprochen.

15. Alle Beigeordneten und Beschäftigten der Stadtverwaltung Recklinghausen fühlen sich im Sinne der Leitsätze im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen verpflichtet.

16. Die Fachkraft ist im Auftrag der Ratskommission und des Bürgermeisters in allen Angelegenheiten, in denen die Interessen von Menschen mit Behinderungen berührt sind oder berührt sein könnten, verwaltungsintern an der Prüfung des Sachverhalts und/oder an der Entwicklung von Lösungen bzw. Konzepten zu beteiligen.

17. Verwaltungsvorlagen, die Behindertenangelegenheiten grundsätzlicher oder konkreter Art berühren und nicht abschließend im Vorfeld mit der Fachkraft abgestimmt werden konnten, sollen im Beratungsverfahren durch die zuständigen Fachausschüsse bzw. den Rat zunächst der Ratskommission vorgelegt werden.

Die vorstehenden Grundsätze erlangten Gültigkeit und Verbindlichkeit durch:

- Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen in der Stadt Recklinghausen vom 22.08.2001
- Beschluss der Ratskommission für Behindertenangelegenheiten der Stadt Recklinghausen vom 06.09.2001
- Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen vom 14.12.2001